



Foto: Pixabay / fotobliend

Vergiftungsgefahren lauern auch im Haushalt, z. B. durch Reinigungsmittel.

Unbekannte Fach-Information

GEFAHRSTOFFE – Mithilfe des UFI sollen Giftinformationszentren in Notfällen schnell Auskunft über Gegenmaßnahmen geben können, doch der ist in der Öffentlichkeit kaum bekannt – eine Bestandsaufnahme zu Anh. VIII CLP.

VON LISAKAISER



Lisa Kaiser,
EHS-Beraterin bei
GBK Global Regula-
tory Compliance in
Ingelheim

Bereits im April 2017 ist der neue Anh. VIII des Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) verabschiedet worden. In diesem Anhang ist festgelegt, dass als gefährlich eingestufte Mischungen an die nationalen Behörden zu melden sind. Die Pflicht, gefährliche Zubereitungen, die in Verkehr gebracht werden, zu melden, gibt es allerdings schon seit 1988. Jedoch führte das Fehlen harmonisierter Informationsanforderungen zu erheblichen Unterschieden. Unternehmen mussten über unterschiedliche Plattformen verschiedene Formate melden. Oft standen diese Seiten nur in der entsprechenden Landessprache zur Verfügung. Dies verkomplizierte die Meldungen und machte sie dadurch außerdem fehler-

anfälliger. Der neue Anh. VIII soll Abhilfe schaffen. Drei zentrale Ziele hierbei sind:

- ◆ die Informationsanforderungen auf EU-Ebene zu harmonisieren sowie ein einheitliches Format (XML) zu verwenden,
- ◆ eine zentrale Plattform zu schaffen, über welche die Informationen von den Mitgliedstaaten abgerufen werden können (*ECHA Submission Portal*) und
- ◆ einen eindeutigen Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier, UFI) zu implementieren.

Wer? Was? Wann?

In der Meldepflicht sind alle Importeure und nachgeschalteten Anwender, die als gefährlich eingestufte Mischungen in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (European Economic Association, EEA) in Verkehr bringen. Zu den als gefährlich eingestuften Mischungen zählen

alle Mischungen, die nach CLP gesundheitliche oder physikalische Gefahren aufweisen. Ausgenommen sind Mischungen, die ausschließlich umweltgefährdend oder als Gase unter Druck oder Explosivstoffe eingestuft sind, sowie Gemische für die Forschung und Entwicklung.

Die Umsetzung der neuen EU-Regelung erfolgt zeitlich gestaffelt: Die Meldung nach den harmonisierten Anforderungen für Gemische, die für Endverbraucher sowie für den gewerblichen Gebrauch vorgesehen sind, ist seit 1. Januar dieses Jahres verpflichtend. Für rein industriell eingesetzte Gemische besteht die Pflicht ab 1. Januar 2024. Hierbei ist jedoch immer der Lebenszyklus des Gemischs zu beachten, weshalb die Kommunikation innerhalb der Lieferkette essenziell ist. Bis zum 1. Januar 2025 gilt ein Bestandsschutz für Gemische, die bereits vor den jeweils gültigen Umsetzungsfristen an die nationalen Behörden gemeldet wurden. Der Bestandsschutz gilt jedoch nur, insofern keine relevanten Änderungen in der Zusammensetzung und in den Produktinformationen bestehen.

Informationsanforderungen

Die zu meldenden Informationen lassen sich in drei Kategorien unterteilen: allgemeine Informationen, Gemischinformationen und Produktinformationen (siehe **Tabelle** auf **Seite 29**). Alle eingereichten Informationen werden ausschließlich für die gesetzlich festgelegten Aufgaben verwendet und vertraulich behandelt.

Im Gegensatz zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts (SDB) muss bei der Erstellung eines Dossiers für eine Poison Centres Notification (PCN) die gesamte Zusammensetzung angegeben werden. Folglich sind auch ungefährliche Komponenten zu nennen. Generell gilt, dass eingestufte Bestandteile ab einer Konzentration $\geq 0,1\%$ und ungefährliche ab einer Konzentration $\geq 1\%$ zu nennen sind. Ebenfalls unterscheiden sich die erlaubten Konzentrationsbereiche von denen im SDB. Die da-

zugehörigen offiziellen Tabellen sind in Teil B, Abschn. 3, Anh. VIII CLP zu finden.

Dossieraktualisierungen sind erforderlich, sobald sich der Produktname ändert, ein weiterer Produktname hinzukommt, sich die Verpackungsart ändert oder neue toxikologische Informationen vorliegen. Eine Änderung in der Zusammensetzung verpflichtet dazu, einen neuen UFI zu generieren und somit neu zu melden.

Der UFI als „rettendes“ Element

Der UFI ist ein 16-stelliger, alphanumerischer Code, der eindeutig einer Zusammensetzung zugeordnet ist. Er setzt sich aus der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens und der Formulierungsnummer zusammen. Für Verbrauchergemische oder gewerbliche Gemische ist er auf dem Etikett oder in der Nähe der Gefahrenkennzeichnung anzugeben. Für industrielle Gemische reicht die Angabe im SDB. Das Akronym „UFI:“ muss zur eindeutigen Identifizierung vor dem Code angeführt werden.

Der UFI soll dem Personal der Giftnformationszentren bei einer versehentlichen Exposition dabei helfen, die Chemikalie schnell und korrekt zu identifizieren, um so die korrekten Maßnahmen einleiten zu können. Allerdings wurde dieses Element bislang nicht an die breite Öffentlichkeit kommuniziert. Daher bleibt es fraglich, ob jemand den UFI in einem Notfall nennen könnte. Es ist ebenfalls problematisch, dass der UFI bei eventuell bestehendem Platzmangel nicht zwangsläufig auf der Umschließung (also dem Produkt selbst) selbst aufgebracht sein muss, sondern auch auf einer äußeren

Informationsanforderungen an eine Poison Centres Notification (PCN)		
Allgemeine Informationen	Gemischinformationen	Produktinformationen
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Notifizierers ◆ Produktidentifikator des Gemischs gemäß CLP-Verordnung, Handelsname, andere Namen 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ 100 %-Zusammensetzung ◆ Einstufung der Komponenten ◆ Einstufung und Kennzeichnung des Gemischs inklusive Kennzeichnungselemente ◆ Toxikologische Informationen gemäß Abschn. 11 des SDB ◆ Unique Formula Identifier (UFI) 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Typ und Größe der Verpackung ◆ Farbe und Aggregatzustand des Gemischs ◆ pH-Wert des Gemischs ◆ Europäische Produktkategorisierung (EuPCS) ◆ Verwendung (private Endverbraucher/gewerblich/industriell)

Verpackung des Produkts zu finden sein darf, welche der Endverbraucher oftmals unmittelbar nach dem Erwerb entsorgt. Zudem weisen Gemische, welche dem Bestandsschutz unterliegen bis 2025 keinen UFI auf.

Harmonisierte Meldung?

Wie so oft wird gern von einer „Harmonisierung“ gesprochen. Aber wie harmonisiert ist die Notifizierung von Gemischen letztendlich wirklich? Es lässt sich erkennen, dass aufgrund der vorgegebenen Informationsanforderungen und des Formats eine gewisse Harmonisierung gegeben ist und das Meldeverfahren deutlich vereinfacht wurde. Den Mitgliedstaaten wurde jedoch in vielen Punkten die Entscheidung überlassen, wie sie verfahren möchten bzw. welche Anforderungen sie stellen. Diese Entscheidungen sind auf der offiziellen Website (<https://poisoncentres.echa.europa.eu/de/home>) hinterlegt. Hier ist z.B. zu sehen, welche Mitgliedstaaten bereit sind, die Meldungen über das *ECHA Submission Portal* entgegenzunehmen. Glücklicherweise akzeptiert die große Mehrheit der Mitgliedstaaten die Meldung über das Portal. Dies vereinfacht es, die Meldepflicht einzuhalten. Eine Diskrepanz herrscht z.B. in den Punkten, wann das Gemisch legal in

Verkehr gebracht werden darf oder ob Gebühren für die Meldung veranschlagt werden. Vor einer Vermarktung sollte man deshalb überprüfen, welche Regularien die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt haben.



Foto: Pixabay / DanielWaleczek

Fazit

Der neue Anh. VIII CLP hat das Meldeverfahren gewiss vereinfacht. Ob der UFI bereits zu einer besseren Notversorgung beiträgt, bleibt aufgrund der fehlenden Bekanntheit fraglich. ■

Giftnformationszentren können am besten helfen, wenn sie wissen, welcher Stoff oder welches Gemisch genau ursächlich ist.

IHR GEFHRSTOFF. UNSERE VERANTWORTUNG.

Nutzen Sie unsere Expertise als Spezialist für Gefahrstofflagerung & Gefahrtguttransport. Profitieren Sie von unseren Ressourcen am strategisch gelegenen Gefahrstoffzentrum in Neuburg.

www.loxess.com/gefahrtstofflogistik

LOXESS
logistics & fulfillment